

Stadt Bergheim

Bebauungsplan Nr. 147/QU

9. Änderung (gem. § 13 (1) BauGB)

M 1: 500



RECHTSGRUNDLAGEN

- BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.08.1987 (BGBl. I S. 2141) IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG
- VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO) I.D.F.D. BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1999 (BGBl. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR FREILEGUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND HERSTELLUNG VON WOHNBAULAND (INVESTITIONSFREILEGUNGSGESETZ UND WOHNBAULANDGESETZ) VOM 22.04.1999 (BGBl. I S. 488)
- BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BauO NRW) I.D.F.D. BEKANNTMACHUNG VOM 12.06.1996 (GV. NRW. S. 982) IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG
- VERORDNUNG FÜR DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANNHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG 1986 - PlanZV 86) VOM 18.12.1996 I.D.F.D. BEKANNTMACHUNG VOM 22.01.1997 (BGBl. I S. 58)
- GEEMEINDERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN I.D.F.D. BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV. NRW. S. 866), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 18.06.1999 (GV. NRW. S. 388)

PLANGRUNDLAGE

ES WIRD BESCHNITTEN, DASS DIE DARSTELLUNG DER PLANGRUNDLAGE MIT DEM AMTLICHEN KATASTER UND DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGGUNG DER STÄDTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH ENGHEITIG IST.

ENTWURFSVERFASSER

FÜR DEN ENTWURF:
STADT BERGHEIM
6.3 UMWELT UND STADTPLANUNG
BERGHEIM, DEN

VERFAHREN

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 147/9.ÄND. WURDE GEMÄß § 1 (1) DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 27.08.1987 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT BERGHEIM VOM 10.11.1997 ZUR AUFSTELLUNG BESCHLOSSEN.

BERGHEIM, DEN 24.12.01
V. BÜRGERMEISTER

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DES RATES WURDE GEMÄß § 1 (1) DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 27.08.1987 AM 10.11.1997 ORTSÖFFENTLICH BEKANNTMACHT.

BERGHEIM, DEN 24.12.01
V. BÜRGERMEISTER

DER VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 147/9.ÄND. HAT IM RAHMEN DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄß § 1 (1) DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 27.08.1987 IN DER ZEIT VOM 22.11.1997 BIS 10.12.1997 AUSGELEGEN. ANMERKUNGEN WAREN BIS EINSCHLIEßLICH 23.02.01 MÖGLICH.

BERGHEIM, DEN 24.12.01
V. BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 147/9.ÄND. WURDE GEMÄß § 1 (1) DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 27.08.1987 AUFGRUND DES BESCHLUSSES DES RATES DER STADT BERGHEIM VOM 12.05.01 ZUR AUFSTELLUNG BESCHLOSSEN. DER ENTWURF WURDE AM 23.02.01 ORTSÖFFENTLICH BEKANNTMACHT.

BERGHEIM, DEN 24.12.01
V. BÜRGERMEISTER

DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 23.02.01 VON DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.

BERGHEIM, DEN 24.12.01
V. BÜRGERMEISTER

EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 1 (3) IN VERBINDUNG MIT § 13 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 27.08.1987 ZU DEN ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ERFOLGTE VOM 10.11.1997 BIS 10.12.1997.

BERGHEIM, DEN 24.12.01
V. BÜRGERMEISTER

EINE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 1 (3) IN VERBINDUNG MIT § 13 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 27.08.1987 ZU DEN ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ERFOLGTE VOM 10.11.1997 BIS 10.12.1997.

BERGHEIM, DEN 24.12.01
V. BÜRGERMEISTER

ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN ERFOLGTEN AUFGRUND STATTOEGEBENER ANMERKUNGEN GEM. § 1 (3) DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 27.08.1987 DURCH BESCHLUSS DES RATES VOM 22.11.1997.

BERGHEIM, DEN 24.12.01
V. BÜRGERMEISTER

DER RAT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 27.08.1987 AM 22.10.01 SATZUNGSBESCHLOSSEN.

BERGHEIM, DEN 24.12.01
V. BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 (1) DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 27.08.1987 AM 22.11.01 ORTSÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DANN IST DIESER BEBAUUNGSPLAN AM 23.11.01 ALS SATZUNG RECHTSVERBÜNDLICH GEWORDEN.

BERGHEIM, DEN 24.12.01
V. BÜRGERMEISTER

Erläuterungen der Planinhalte

Öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)	
	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	
	Öffentliche Grünfläche
	mit der Zweckbestimmung Parkanlage
	Hauptabwasserleitung - unterirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
	Westl. Zuleiter (RBW) 1,80 m
	Grenze des räuml. Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Änderungsbereich
	Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
	mit Geh- Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen
	Vorgeschlagene Parkplätze

1. Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)

- Überschwemmungsgebiet**
Das Plangebiet liegt innerhalb des förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Erft
- Baugrundverhältnisse**
Es wird darauf hingewiesen, dass im gesamten Plangebiet mit Böden zu rechnen ist, die humoses Bodenmaterial enthalten und bei deren Bebauungs ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.
- Hinweise**
- Bodenbewegungen**
Das Plangebiet liegt im Nahbereich einer geologischen Verwerfungszone (Bedburger Sprung). Aufgrund der Sumpfungsauswirkungen des Braunkohlenbergbaues sind hier ungleichmäßige Bodenbewegungen nicht auszuschließen.
- Grundwasseranstieg**
Das Plangebiet liegt im Bereich der durch bergbauliche Maßnahmen bedingten Grundwasserabsenkung. Nach Einstellung der Tagebausumpfungen kann nicht ausgeschlossen werden, daß das Grundwasser im Plangebiet wieder sehr oberflächennah anstehen wird.
- Archäologische Bodenbefunde**
Es wird darauf hingewiesen, daß bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde- und befunde gem. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande NRW (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.März 1980 der hiesigen Dienststelle unmittelbar zu melden sind.